

Auszug aus den Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Xylem Water Solutions Austria GmbH (XWSA) - Stand: Jänner 2012

1. Geltung

- 1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen von XWSA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, gelten sie auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, sofern ihre Geltung nicht schriftlich ausgeschlossen wurde. Sie gelten für die Lieferung von Waren und für Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers sind für XWSA nur dann verbindlich, wenn sie von diesem im Einzelfall schriftlich anerkannt wurden und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers als Vertragspartner gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 1.2 Sollten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Rechtsgeschäften, auf die das Konsumentenschutzgesetz (BGBl 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung findet, zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.3 Für Montage- und Serviceleistungen gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk“ ohne Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben.
- 6.2 Kostenbedingte Änderungen des Vertragspreises sind bis zum vereinbarten Liefertermin zulässig und erfolgen mangels anderer Vereinbarung zu Lasten des Käufers.
- 6.3 Wurden vertraglich keine Preise vereinbart, wird der zum Lieferungszeitpunkt geltende Preis berechnet.

7. Zahlung

- 7.1 Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Zahlungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien hat der Käufer die Hälfte des Kaufpreises binnen 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, die andere Hälfte bei Anzeige der Versandbereitschaft zu bezahlen. Bei Teillieferungen gelten die vorstehenden Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, dass Zahlungen anteilig nach dem Wert der Teillieferung zu leisten sind. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn der Geldbetrag zur endgültigen Verfügung bei der XWSA eingegangen ist.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungs- oder sonstiger von XWSA nicht schriftlich anerkannter Ansprüche zurückzuhalten oder mit solchen Ansprüchen aufzurechnen. Die gleiche Ablehnung betrifft auch jegliche Gegenforderung bzw. Gegenverrechnung jeglicher Art aus anderen Geschäftsfällen oder Lieferungen die nicht in Verbindung oder in Folge dieses Verkaufs- und Liefervertrages stehen.
- 7.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, kann XWSA entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Er ist berechtigt, die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben bzw. den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen. Wenn zum Zeitpunkt der Lieferung der Käufer nicht alle vereinbarten Anzahlungen, Teilzahlungen und sonstige Finanz und Versicherungsverpflichtungen erfüllt hat, so hat XWSA das Recht die Lieferung zu verweigern bis alle diese Zahlungen und sonstige Vereinbarungen erfüllt sind.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet.
- 7.5 Der Käufer hat XWSA alle Verzugschäden sowie insbesondere im Sinne des § 1333 Abs 3 ABGB die durch den Verzugsfall verursachten außergerichtlichen Betriebs- und Einbringungskosten als Schadenersatz zu ersetzen.
- 7.6 Schecks und Wechsel werden von der XWSA nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Wechselkosten, Gebühren, Diskontspesen, etc. gehen stets zu Lasten des Käufers. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt. Die XWSA übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung bei hereingenommenen Wechseln.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren sowie bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch XWSA künftig aus der Geschäftsverbindung entstehender Forderungen, Eigentum von XWSA; es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, XWSA von der Weiterlieferung bzw. -veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware in Kenntnis zu setzen und diesen Dritten nachweislich davon zu informieren, dass die Ware im vorbehaltenen Eigentum von XWSA steht. XWSA erklärt sich jedoch bereit, dass im Falle einer solchen Weiterlieferung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums an der Ware der unbedingte Anspruch des Bestellers gegenüber dessen Vertragspartner auf Kaufpreiszahlung tritt, sodass XWSA berechtigt ist, seinen eigenen Anspruch direkt gegenüber diesem Dritten geltend zu machen. Davon bleibt jedoch das Recht unberührt, den Besteller aus dem abgeschlossenen Vertrag in Anspruch zu nehmen; der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Vertragspartner davon nachweislich zu verständigen, dass XWSA zur Ausübung dieses Rechtes befugt ist.
- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, XWSA Zugriffe dritter Personen auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden, von XWSA gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer pfleglich zu behandeln und dementsprechend zu lagern. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Eigentumsvorbehaltes von XWSA entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9 Gewährleistung

- 9.1 XWSA leistet Gewähr, dass neue Verkaufsprodukte frei von Material- und Fertigungsfehlern sind.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage. Für Ersatzteile (Neufertigung im eigenen Haus) beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 24 Monate. Bei sämtlichen Tauschprodukten bzw. instandgesetzten Komponenten (beides müssen ursprüngliche XWSA Produkte gewesen sein) beträgt die Gewährleistungsfrist nur 12 Monate. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen (versuchter/m) Verbesserung/Austausch/Mängelbehebung nicht ein. Die Anwendung der Vermutungsregel des § 924 ABGB wird hiermit ausgeschlossen, sodass der Käufer nachzuweisen hat, dass ein allfälliger Mangel bei Übergabe bestanden hat.
Für sämtliche gelieferten Waren, die ein Handelsprodukt für das Haus XWSA darstellen und im EU Raum erzeugt werden, behalten wir uns das Recht vor, den Käufer bezüglich seiner Gewährleistungsansprüche direkt an den Hersteller zu verweisen und schließen damit eine Involvierung von XWSA aus.
Ist der Besteller Unternehmer, wird die Freizeichnung von XWSA für Sachschäden des Bestellers im Sinne des § 9 ProdHG 1988 vereinbart.
- 9.3 Für Ultraviolett-Strahler inklusive Sensoren aus dem Hause Xylem gelten abweichende, gesonderte Allgemeine Garantiebedingungen mit wesentlichen Einschränkungen - erbitten Rückfrage.
Der Käufer kann einen Anspruch auf Gewährleistung nur dann geltend machen, wenn er die Waren unverzüglich und detailliert bei Übernahme auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und Vollständigkeit geprüft und allfällige Mängel XWSA unverzüglich (dh 8 Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort) nach dieser Prüfung schriftlich gemeldet hat. Unterläßt der Käufer die Prüfung der Ware, gilt diese als ordnungsgemäß übergeben bzw. geliefert.
- 9.4 In einem Gewährleistungsfall wird XWSA wahlweise:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern, oder eine andere festgelegte Reparaturwerkstatt beauftragen;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Käufers zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile ersetzen; oder
 - d) die mangelhafte Ware ersetzen
 - e) es wird ausdrücklich festgehalten, dass jegliche Aus- und Einbaukosten von Pumpe/Antrieb/Regeleinrichtungen, getätigt vom Käufer oder Dritten Personen, strikt abgelehnt werden.
 Der Käufer hat XWSA für die Verbesserung/den Austausch eine angemessene Frist von mindestens 90 Tagen einzuräumen.
- 9.5 Die ersetzten mangelhaften Waren oder Teile gehen in das Eigentum von XWSA über.
- 9.6 Die Gewährleistungspflicht von XWSA und damit sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers erlischt, wenn der Käufer oder jegliche Dritte Personen eigenmächtig Reparaturen oder Änderungen oder Mängelbehebungen am verkauften Produkt vornehmen, ohne vorher die ausdrückliche Zustimmung von XWSA zu haben. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst oder einen Dritten vorgenommene Mängelbehebung hat XWSA nur dann aufzukommen, wenn dieser vor der Durchführung dieser Arbeiten seine schriftliche Zustimmung (inklusive einer Beschreibung mit Kostenlimits) gegeben hat.
- 9.7 Die Gewährleistungspflicht von XWSA gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf
 - schlechter Instandhaltung/Wartung/Installation (Grundlage sind die Betriebsanleitung und die vereinbarten Betriebsbedingungen laut Kaufvertrag);
 - Reparaturen oder Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung von XWSA durch den Käufer oder Dritte ausgeführt werden;
 - Abnutzung und Verschleiß bzw. Schäden an Gleitringdichtungen, Dichtungen, Wälz- und Gleitlager, Spalt- und Verschleißbringe bzw. -büchsen, Wellenschutzhülsen, Schläuche, Filter, Sicherungen;
 - sämtliche Einflüsse und Auswirkungen, verursacht durch den Betrieb mit korrosiven/erosiven Medien oder korrosiven Umgebungsbedingungen;
 - abweichende hydraulische/mechanische Betriebsdaten und andersartige Fördermedien gegenüber den angeführten Spezifikationen im Kaufvertrag.
- 9.8 Für diejenigen Teile der Ware, die XWSA von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet XWSA nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von XWSA auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, erstreckt sich die Haftung von XWSA nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern unter Ausschluss einer Wampflicht darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen XWSA bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9.9 Die Gewährleistungspflicht von XWSA erlischt, ebenfalls bei Eigentümerwechsel am Kaufgegenstand.
- 9.10 Für Reparaturen und Wartungen an XWSA Produkten mit alleiniger Verwendung unserer Originalersatzteile (oder mittels von XWSA autorisierten Ersatzteilen) sowie Umbauten jeglicher Art beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Durchführung dieser Arbeitsleistung (in unserem Hause oder am Einsatzort) durch unser Personal oder von XWSA dafür autorisierte Unternehmen. Reparaturen bzw. Umbauten an fremder Ware (dh. Nicht-XWSA Produkte) und bei Verwendung jeglicher fremdgefertigter Ersatzteile oder bereits gebrauchte XWSA Ersatzteile (z.B. auf Grund einer Kundenforderung) in unseren Produkten übernimmt XWSA keinerlei Gewähr.
- 9.11 Wenn der Käufer zur Schadensfeststellung Dritte Personen/Sachverständige bezieht, so müssen diese Kosten vom Käufer gedeckt werden und können nicht nachträglich von XWSA gefordert werden. Nur eine vorherige schriftliche Genehmigung von XWSA über Umfang der Arbeiten inklusive eines Kostenlimits kann eine Refundierung durch XWSA bewirken.
- 9.12 Erkennt XWSA im Schadensfall, dass das gelieferte Produkt ungeeignet für den Einsatzfall ist, so hat XWSA das Recht, das Produkt gegen Rückzahlung eines angemessenen Betrages gemäß der geleisteten Laufzeit zurückzunehmen - aber maximal gegen den ursprünglichen Kaufpreis. Sollten Änderungen in der Anlage (Verrohrung/Grundrahmen/Kontrollleinrichtungen/usw.) auf Grund des Einbaues einer anderen Pumpe (Eigenaustausch oder Fremdprodukt) notwendig sein, so wird vom ITTA die Übernahme jeglicher derartigen Kosten abgelehnt inklusive Kosten von jeglichen Dritten Personen.
- 9.13 Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als ihre Anwendung keine Erweiterung der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Haftung XWSA bewirkt.
- 9.14 Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Willensmängel, insbesondere wegen Irrtums.
- 9.15 Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 1KSchG, gelten für die Haftung für Mängel die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung - Produkthaftung - Schadenersatz

- 10.1 Alle, aus welchem Grund auch immer bestehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen XWSA oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern nicht der Käufer beweist, dass XWSA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ein allfälliger Schadenersatz von XWSA mit 5 % der Auftragssumme, jedoch mit maximal EURO 10.000,-(zehntausend) begrenzt.
- 10.3 Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr ab Gefahrenübergang, bei Personen gemäß des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Verjährung erst nach 3 Jahren.
- 10.4 Ein der Gewährleistung inhaltsgleicher Schadenersatzanspruch des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, wenn und soweit er über die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche nach Punkt 8 hinausgeht.
- 10.5 Mangels einer anderslautenden Vereinbarung ist die Haftung von XWSA gegenüber dem Käufer, soweit gesetzlich zulässig, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Verletzungen an Personen, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden sowie für indirekte Schäden ausgeschlossen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass XWSA dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Lieferer grobes Verschulden zu Last fällt.
- 10.6 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von XWSA über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 13.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von XWSA örtlich zuständige Gericht in Österreich. Dessen ungeachtet ist XWSA berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auch vor einem anderen sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.
- 13.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des von XWSA, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Minderbestellzuschlag

Bei einem Warenwert unter 100 € (exkl. MwSt.) wird ein Mindermengenzuschlag (Bearbeitungsgebühr) von 15 € verrechnet.

Fracht- und Logistikkosten

Preise gelten grundsätzlich ab Werk Stockerau.

Für Bestellungen unter 400 € (exkl. MwSt.) werden pauschal 8,- Euro verrechnet.

Für Bestellungen ab bzw. über 400 € (exkl. MwSt.) liefern wir spesenfrei österreichische Bestimmungsstation, unabgeladen.

Rücknahmebedingungen von Waren

Eine Rücknahme von Waren ist nur unter nachstehenden Voraussetzungen möglich:

- Nur Lagerware, diese sind in der Preisliste mit „s“ am Ende der Artikelnummer gekennzeichnet. Alle anderen Waren, die auftragsbezogen gefertigt oder zugekauft werden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- Nur neue und nicht gebrauchte Waren, in einwandfreien verkaufsfähigen Zustand, Originalverpackt wie geliefert.
- Die Ware darf nicht älter als 3 Monate (Datum der Lieferung) sein. Als Nachweis senden Sie bitte mit der Ware eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheines mit.
- Bei Warenrücknahme wird eine Manipulationsgebühr von 20% in Abzug gebracht, mindestens jedoch 20,- Euro
- Die Anlieferung hat fracht- und spesenfrei zu erfolgen, andernfalls werden diese Kosten gesondert in Abzug gebracht.
- Ein Abzug von anderen offenen Rechnungen ist, solange nicht von uns eine Gutschrift über eine Rücknahme erstellt wurde, nicht zulässig.

Abwicklung von Rücknahmen - RMA (Return Material Authorisation)

· Bevor Sie eine Ware zurücksenden, fordern Sie bitte bei uns eine RMA Nr. an, dabei kann auch gleich geklärt werden, ob eine Rücknahme gemäß vorstehenden Voraussetzungen möglich ist.

· Schreiben Sie bitte die RMA Nr. auf das Paket und den Lieferschein. Damit wird die Abwicklung wesentlich beschleunigt.

Wareneinsendungen ohne RMA

· Falls Sie uns Waren ohne RMA Nr. einsenden, die wir nicht zurücknehmen, so erhalten Sie hierüber eine kurze schriftliche Information. Sollten wir innerhalb 2 Wochen keine Antwort über die weitere Vorgangsweise erhalten, so wird die Ware unfrei retourniert.

Erweiterte Garantie 5 Jahre für Hocheffizienzpumpen Baureihen AX, A, AD

von 2 Jahren und eine zusätzliche Garantie von 3 Jahren, insgesamt beträgt die Garantiezeit damit 5 Jahre ab Auslieferung durch Xylem Water Solutions Austria GmbH. Die Garantie gilt für die Pumpe mit Ausnahme drehender und sich dadurch natürlich verschleißender Pumpenbauteile.

Die Garantie wird in der Form geleistet dass Austauschpumpen oder Ersatzteile nach Wahl von Xylem Water Solutions Austria an den Fachgroßhändler bzw. an einem von diesem genannten Empfänger oder an den Installateur geliefert werden.

Die Garantie umfasst den Materialersatz nicht jedoch die Aus- und Einbaukosten sowie sonstige Kosten die eventuell geltend gemacht werden. Diese sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Garantie wird unter der Bedingung gewährt, dass die Pumpe nach dem Stand der Technik und entsprechend den jeweils gültigen Betriebs- und Einbauanleitungen durch das Fachhandwerk eingebaut wurde und durch den Endnutzer betrieben wird.

Voraussetzung ist der Nachweis des Datums der Lieferung mittels Lieferschein oder Rechnung und Angabe der Type und Seriennummer lt. Typenschild. Die defekte Pumpe ist kostenfrei an Xylem Water Solutions Austria GmbH einzusenden und geht nach Austausch in das Eigentum von Xylem Water Solutions Austria GmbH über.

Erfolgt in dringenden Sonderfällen vor einlangen der defekten Pumpe eine Austauschlieferung, so erfolgt diese auf offene Rechnung. Nach Einlangen der defekten Pumpe und Befundung erfolgt wenn die Garantie berechtigt ist eine Gutschrift der Rechnung über die Austauschpumpe.

Xylem Water Solutions Austria GmbH